

Antworten des Landes Rheinland-Pfalz

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **nein**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja**
- Kontakt: **www.mwvlw.rlp.de/verkehr**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Ab dem 1. Oktober 2005 sind nach der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung Oldtimer Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Frist von 20 Jahren.

Es wird davon ausgegangen, dass ein im Land Rheinland-Pfalz anerkannter Oldtimer (30 Jahre) bei einer Ummeldung in ein anderes Bundesland diese Einstufung behält.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll?

Rheinland-Pfalz gewährt Bestandsschutz.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Rheinland-Pfalz macht den Bestandsschutz am Fahrzeug fest.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Die Zuständigkeit in Rheinland-Pfalz läge bei den Zulassungsbehörden.

Spielraum: Nein

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Referent im Verkehrsministerium, Wolfgang Pörsch, Telefon 06131-162293

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Es werden grundsätzlich keine Folienkennzeichen ausgegeben.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Die Zuständigkeit läge bei den Zulassungsbehörden. Spielraum: Nein

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Referent Wolfgang Pörsch, Telefon 06131-162293